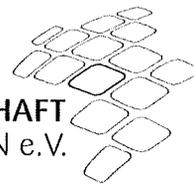


THÜR. LANDTAG POST  
28.11.2023 12:49

30249/2023

LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT  
THÜRINGEN e.V.



LKHG Thüringen e.V. • Friedrich-Ebert-Str. 63 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

## Den Mitgliedern des AfSAGG

Verband der Krankenhausträger  
in Thüringen

Friedrich-Ebert-Straße 63  
99096 Erfurt

Telefon:  
+49 (0) 361 558300

Telefax:  
+49 (0) 361 5583019

[www.lkhg-thueringen.de](http://www.lkhg-thueringen.de)

[post@lkhg-thueringen.de](mailto:post@lkhg-thueringen.de)

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t  
7/3100

zu Drs. 7/8066-NF-

Datum  
27.11.2023

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Thüringer Krebsregistergesetz der Parlamentarischen Gruppe der FDP Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baierl,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. November 2023, eingegangen bei uns am 13.11.2023, mit dem Sie uns im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen.

Die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen schließt sich der Stellungnahme der Vertreter der Gesellschafter der Zentralen klinischen Krebsregister Thüringen gGmbH in der Fassung vom 03.11.2023 an.

Die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen bittet darum, die vorgenannten Punkte in die Beratung des Gesundheitsausschusses am 30.11.2023 einzubeziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

**Entwurf des Krebsregisterneufassungsgesetzes (Drucksache 7/8066)  
Stellungnahme der Trägerkrankenhäuser des Thüringer Krebsregisters**

Wir, die **Vertreter der Gesellschafter der Zentrales klinisches Krebsregister Thüringen gGmbH**, befürworten grundsätzlich eine Anpassung des Thüringer Krebsregistergesetzes, z. B. bzgl. der überfälligen Regelungen zur Etablierung des Epidemiologischen Registers und zur Finanzierung der Meldungen zu den prognostisch ungünstigen, nicht-melanotischen Hautkrebsarten einschließlich ihrer Frühstadien (ICD-10 C44). Jedoch geht die Novellierung teils über den gebotenen Umfang hinaus, teils besteht Bedarf an Präzisierung. Auf einige der aus unserer Sicht anzupassenden Regelungen des Gesetzesentwurfs gehen wir im Folgenden ein:

**1. Dringende Aufrechterhaltung bestehender Strukturen**

Die Kann-Bestimmung in § 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs bzgl. der Registerstellen sowie eine fehlende Regelung zur Fortschreibung des bestehenden Regionalitätsprinzips sind kritisch zu sehen. Sofern in anderen Bundesländern andere Strukturen bevorzugt werden, ist damit nicht automatisch eine Überlegenheit verbunden. Dem Gesetzgebungsvorhaben des aktuell geltenden Thüringer Krebsregistergesetzes gingen langwierige Diskussionen und Abwägungen zur geeigneten Struktur eines Thüringer Krebsregisters voraus. Die im Jahre 2017 getroffene Entscheidung, die bestehenden fünf Tumorzentren als Registerstellen des Landeskrebsregisters fortzuführen und die ihnen bis dahin zugeordneten Thüringer Regionen beizubehalten, hat sich als weitsichtig und richtig herausgestellt. Die Qualität der in Thüringen verarbeiteten Daten liegt bundesweit an vorderster Stelle. So sind Teile des Datenbestandes ausschließlich des Thüringer und des Sächsischen Krebsregisters für die vielbeachtete WiZen-Studie („Wirksamkeit der Versorgung in onkologischen Zentren“) eingeflossen, welche vom Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses gefördert wurde und deren Ergebnisse bei der anstehenden Krankenhausreform Eingang finden werden. Wir fordern daher den Bestandsschutz für die derzeitigen Registerstellen und eine entsprechende Festlegung im Gesetz. Die Regelung, dass die Registerstellen Meldungen durch die Krebsregister-Zentrale zugewiesen werden, ist nicht sachgerecht und sollte durch die Festschreibung von Regionen ersetzt werden. Registerstellen sollten mit Blick auf die Vorgaben auf Bundesebene darüber hinaus keine Weisungsempfänger der Zentrale sein.

Sollte mit einem eventuell geplanten Wegfall der Registerstellen bzw. einer Zusammenführung des Personals in der Krebsregister-Zentrale die Hoffnung einer Kosteneinsparung verbunden sein, so wird diese enttäuscht werden. Der Umfang der zwingend zu dokumentierenden Daten ist erheblich und nimmt künftig weiter zu. Ob die Daten nun weiterhin in Registerstellen oder in der Zentrale verarbeitet würden, führt zu im Wesentlichen dergleichen Personal- und Sachkosten. Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter der Registerstellen eventuell zu in Thüringen verstreute Zweigniederlassungen der Zentrale wechseln würden.

Bei einer ggf. beabsichtigten Zentralisierung der Datenverarbeitung in der Krebsregister-Zentrale sind jedoch eine Minderung der Datenqualität und -quantität zu erwarten: Der Großteil der meist langjährigen Mitarbeiter der Registerstellen wird mit Blick auf die Zentrale in Jena allein aufgrund der Entfernungen von vier der fünf Registerstellen nicht gewillt sein, dorthin zu wechseln. Eine HomeOffice-Tätigkeit wäre datenschutzrechtlich bedenklich. Die Probleme bei der Nachbesetzung offener Stellen in der Krebsregistrierung zeigen eindrücklich, dass in der Zentrale nicht ohne Weiteres ein Aufbau mit adäquatem Personal möglich sein wird.

Bei einer Abschaffung der Registerstellen entfielen für die Gesellschafter die Basis, die bestehende beliehene gGmbH mitzutragen. Die Trägerkrankenhäuser sind aber gerne bereit, die Krebsregistrierung in Thüringen weiter voranzubringen sowie für eine adäquate und zeitgerechte Dokumentation und Auswertungen zu sorgen. In diesem Zusammenhang sehen wir Präzisierungsbedarf in § 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs, anderenfalls

besteht das Risiko, dass die juristische Person des Privatrechts von einem beliebigen Dritten gegründet werden könnte und beliehen wird. Stattdessen sollte klar festgelegt werden, dass - vorbehaltlich einer eventuellen Umfirmierung aufgrund des künftig zusätzlichen epidemiologischen Aufgabenkreises - die Beleihung der bestehenden „Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gGmbH“ fortbesteht und deren Träger die bisherigen Gesellschafter bzw. Trägerkrankenhäuser bleiben.

## **2. Eingriffe in die Gesellschafterrechte**

Der Wunsch der Stärkung der Rechts- und Fachaufsicht ist soweit nachvollziehbar. Insbesondere zu § 3 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs ist jedoch kritisch anzumerken, dass es sich hier um sehr weitgehende, wenn nicht gar unzulässige Eingriffe in die Gesellschafterrechte handelt. Ein Durchgriff der Rechts- und Fachaufsicht auf die Geschäftsführung und weitere zeichnungsberechtigte Personen durchkreuzt grundlegende Rechte der Gesellschafter, was auch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten inakzeptabel ist. Die Gesellschafter müssen in ihren Beschlüssen frei bleiben, was z. B. die - aufgrund der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit ohnehin nur eingeschränkt mögliche - Mittelverwendung, die Abberufung oder Entlastung von Geschäftsführern bzw. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen betrifft. Rein praktisch bedeutet „Zustimmung“ durch die Aufsicht, dass jeder rechtmäßige, im Interesse der Gesellschafter oder Gesellschaft liegende Beschluss blockiert werden könnte mit der Folge, dass ggf. überhaupt keine Beschlüsse gefasst werden können, selbst wenn dies aus dringenden oder gesetzlichen Gründen erforderlich wäre. Die Zustimmungsbedürftigkeit von Gesellschafterbeschlüssen ist daher nur insoweit denkbar, wie sie die Beleihung und den gesetzlichen Auftrag an sich betreffen. Darüber hinaus sollte, wenn überhaupt, allenfalls eine unverbindliche Anhörung der Rechts- und Fachaufsicht vor Beschlussfassungen der Gesellschafter geregelt werden.

## **3. Sicherstellung der Finanzierung und rückwirkende Abrechenbarkeit sog. „C44“-Fälle**

Oftmals wird der hohe Anspruch an die Krebsregistrierung verkannt. Nur durch eine auskömmliche Finanzierung kann das Land Thüringen seinem Auftrag zur Krebsregistrierung in der gebotenen Güte nachkommen. Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots ist selbstverständlich, jedoch sollte im Gesetzesentwurf eine Festlegung getroffen werden, nach der keine Zweifel an der Sicherstellung der Finanzierung des Krebsregisters Thüringen insgesamt, aber auch der Registerstellen bleiben. Die aktuell zufließenden Beträge stellen den Mindestbedarf, der nicht unterschritten werden sollte, dar.

Die Aufnahme der bislang fehlenden Regelung in Thüringen zu sog. „C44-Fällen“ („Weißer Hautkrebs“) ist zu begrüßen und dringend rückwirkend zum 01.01.2023 umzusetzen (§ 5 Abs. 6, § 10 Abs. 1, § 31 des Gesetzesentwurfs). Ohne gesetzliche Grundlage zum nicht-melanotischen Hautkrebs werden die Förderkriterien der Gesetzlichen Krankenkassen nicht erfüllt, so dass eine Förderung entfallen würde. Der Auftrag der klinischen Krebsregistrierung bliebe hiervon unberührt und müsste dennoch von der Zentralstelle und den Registerstellen weiter erbracht werden. Ohne Ausgleich der anfallenden Kosten ist dies nicht möglich. Es ist nicht zu erwarten, dass bei Wegfall der Finanzierung durch die Krankenkassen infolge nicht erfüllter Förderkriterien das Land Thüringen für die entstehende finanzielle Lücke rechtzeitig aufkommen kann.

## **4. Präzisierung von Begriffsbestimmungen**

Der Gesetzesentwurf sieht u.a. im § 2 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 12 eine Zusammenarbeit mit den im Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Onkologischen Zentren vor. Der Hinweis zu den ausgewiesenen Onkologischen Zentren findet sich auch in anderen Regelungen des Entwurfes wieder. Kritisch anzumerken ist, dass aktuell und absehbar keine Onkologischen Zentren im Krankenhausplan ausgewiesen sind und damit gegenwärtig völlige Unklarheit über die gesetzlich geregelte Zusammenarbeit besteht. Fraglich ist auch, ob der vorliegende Gesetzesentwurf alleinig auf die Ausweisung von Onkologischen Zentren entsprechend der Regelungen des G-BA zur Konkretisierung der besonderen Aufgabe von Zentren und Schwerpunkten abzielt, sieht dieser doch explizit die Ausweisung „besonderer Aufgaben“, nicht aber Onkologischer Zentren im Krankenhausplan vor. Es steht fest, dass eine ungenaue Begriffsverwendung, eine Beschränkung der Zusammenarbeit und eine Datenlieferung der Krebsregister-Zentrale alleinig auf ausgewiesene Onkologische Zentren eine Benachteiligung aller in Thüringen zertifizierten Organkrebszentren bzw. sich im Zertifizierungsprozess befindlichen Onkologischen Zentren und Organkrebszentren sowie andere, nicht-

zertifizierte onkologische Zentren bedeuten würde. Klarheit könnte an dieser Stelle die Ausweitung der Zusammenarbeit der Zentrale und der Registerstellen mit allen zertifizierten und nicht-zertifizierten Zentren in der Onkologie („Zentren für Onkologie“) sowie eine Präzisierung der zugelassenen Zertifizierungen geben.

Weitere Regelungen, die uneindeutig sein sollten, sind z. B. Forschungsvorhaben (Zuständigkeiten, Art?), Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit (In welcher Form?), Zusammenarbeit (Welcher Rahmen?) und Qualitätskonferenzen (Zuständigkeiten, Turnus?).

## **5. Unterstützung bei Tumorkonferenzen und Zertifizierungen Onkologischer Zentren**

Grundsätzlich ist § 17 des Gesetzentwurfs zu begrüßen, dass eine Unterstützung bei Tumorkonferenzen und bei der Zertifizierung Onkologischer Zentren gewährt werden soll. Zunächst sollte nicht die Zentrale, sondern gemäß der zugewiesenen Region die jeweilige Registerstelle diese Unterstützung leisten. Unklar bleibt, wie die Unterstützung bei Tumorkonferenzen insbesondere durch die Zentrale in der Realität umgesetzt werden soll, denn dies bedeutet wiederum einen erheblichen personellen Mehraufwand und führt zu einer Verzögerung in der Vorbereitung der Tumorkonferenzen. Außerdem birgt ein eventuell unvollständiger oder gar unzutreffender Datenbestand im Krebsregister im Rahmen der Therapieentscheidung ein erhebliches Risiko. Bereits die Melde- und Verarbeitungsfristen gemäß den Förderkriterien lassen nicht zwingend eine Aktualität des Datenbestandes zu.

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung gibt es - entgegen des Wortlaut des Gesetzentwurfs - keinen „freiwilligen Teil des Basisdatensatzes“, sondern das Krebsregister hat sich im Rahmen des § 65c SGB V zu bewegen. In dessen Abs. 1a) sind zwar Regelungen für eine Erweiterung des Basisdatensatzes für Zertifizierungen vorgesehen. Dies ist aber nicht in Sicht und wird noch mehrere Jahre auf sich warten lassen. Abgesehen davon sollte die Unterstützung nicht nur für bestehende Onkologische Zentren gewährt werden, sondern auch für Organkrebszentren ohne Onkologisches Zentrum oder für beabsichtigte Zertifizierungen. Ohne Präzisierung sind Irritationen und Diskussionen absehbar. Hier muss sich der Gesetzgeber entscheiden, welche der auf dem Markt verfügbaren Zertifizierungsprogramme von Onkologischen oder Organkrebszentren von der Unterstützung erfasst werden sollen. Zumindest sollte dies gelten für Zertifizierungen nach den Anforderungen der Deutschen Krebsgesellschaft, die den Nationalen Krebsplan mitinitiiert hat.

Gerne stehen wir im Rahmen eines Anhörungsverfahrens für diese und weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen